

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. April 2013

397. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Adlikon)

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Adlikon stimmten am 23. September 2012 an der Urne einer Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zu. Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die Anpassungen an die Kantonsverfassung, an das Gesetz über die politischen Rechte und die Volksschulgesetzgebung sowie die Erhöhung der Finanzkompetenzen. Die Bestimmungen geben mit Ausnahme von Art. 21 Ziff. 3 GO zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

3. Gemäss Art. 21 Ziff. 3 GO ist die Schulpflege zuständig für neue Ausgaben im Rahmen des Voranschlags und der Spezialbeschlüsse der Gemeindeversammlung und/oder der Urnenabstimmungen. Die Bestimmung enthält keine Betragslimiten für Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene Ausgaben. Die Bestimmung ist als Ausgabenbewilligungskompetenz dahingehend auszulegen, dass die gleichen Betragslimiten gelten wie für Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben (Art. 21 Ziff. 4 GO).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Adlikon am 23. September 2012 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen

